

BEITRAGSORDNUNG

des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.

vom 15.04.2005

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.

letztmalig geändert (§3 und §4) durch einstimmigen Beschluss anlässlich der
Jahreshauptversammlung am 29.03.2019

§ 1

Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 4 der Satzung unterliegen die ordentlichen Mitglieder.
2. Mitglieder, die am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Altersmitglieder.

§ 2

Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandschaft soll eine Erhöhung des Beitrages anstreben, wenn der an den Landesjagdverband abzuführende Beitragsanteil erhöht wird. Gleiches gilt bei einer Verschlechterung der Finanzlage des Vereins.
2. Ab 1.1.2006 gelten folgende Beitragssätze:

a) ordentliche Mitglieder	€ 65,-
b) aktive Mitglieder des Bläsercorps	€ 35,-
c) Altersmitglieder	€ 50,-
d) Ehrenmitglieder	€ -,-
e) Zweitmitglieder	€ 20,-

3. Familienmitgliedschaft

Werden Familienmitglieder, namentlich Ehegatten und, oder Kinder des Beitragszahlenden der im Status eines ordentlichen Mitglieds, eines aktiven Mitglieds des Bläsercorps oder eines Altersmitglieds ist, Mitglied des Jagdschutz- und Jägervereins Kulmbach e. V. sind diese Familienmitglieder.

Die Anzahl dieser Familienmitglieder ist nicht begrenzt, jedoch ist nur ein Familienmitglied auch im Status eines ordentlichen Mitgliedes im Landesjagdverband Bayern e. V. Für dieses Mitglied wird der Beitrag an den BJV abgeführt. Dieses Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Familienmitglieder, die als Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende beigetreten sind, können diesen Status längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beibehalten.

Der Beitragssatz beträgt für die Familienmitgliedschaft 50,-- Euro

§ 3

Beitragszahlung

1. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist fällig am 01. Januar und spätestens bis zur Jahreshauptversammlung zu zahlen.
2. Bei Eintritt in den JJV Kulmbach nach dem 30. April des laufenden Geschäftsjahres wird ein Mitgliedsbeitrag erst ab dem darauffolgenden Jahr erhoben.
3. Die Zahlung soll in der Regel durch SEPA-Lastschrift durch den Schatzmeister erfolgen oder erfolgt durch Überweisung/Dauerauftrag durch das Mitglied.

§ 4

Beitragsrückstand

1. Der Schatzmeister berichtet zur Jahreshauptversammlung über säumige Beitragszahler.
2. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, sind gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung auf der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, werden durch den Schatzmeister schriftlich zur Beitragszahlung aufgefordert. Dafür wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungspauschale von 5 € vom säumigen Mitglied erhoben. Kosten, die bei Rückbuchungen durch die Bank entstehen, sofern sie nicht durch Verschulden des Schatzmeisters beim Bankeinzug entstanden sind, sind vom säumigen Mitglied ebenfalls zu tragen.
4. Mitgliedern, die zu einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht in der Lage sind, kann auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Stundung oder Erlass des Beitrages gewährt werden.
5. Mitglieder, die trotz Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister und ohne Antrag auf Stundung oder Erlass, ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachkommen, können gemäß §3 Abs. 3 Satz 4 und §3 Abs. 4 Satz 1 c) der Satzung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Stand: 01. April 2019